

HAWK HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE  
WISSENSCHAFT UND KUNST  
HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN

FAKULTÄT NATURWISSENSCHAFTEN UND TECHNIK

GESUNDHEITSCAMPUS GÖTTINGEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN  
BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE  
(BESONDERER TEIL)

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik hat am 25. Januar 2017 gemäß § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege an der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen für den Gesundheitscampus (i. Gr.) Göttingen beschlossen. Die Ordnung wurde am 13. März 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 30. Juni 2017.

### **Inhaltsübersicht**

§ 23 Hochschulgrad.....	2
§ 24 Dauer und Gliederung des Studiums .....	2
§ 25 Prüfungsformen.....	3
§ 26 Modul Bachelorarbeit.....	5
§ 27 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften .....	5

### **Anlagen**

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung, die in die Module integriert wurde (nach KrPflAPrV)
- Anlage 3: Modulverlaufsplan dualer Studiengang Pflege

## § 23 Hochschulgrad

Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen gemäß der Studiengangskonzeption erlangt hat.

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen den Grad „Bachelor of Science“.

## § 24 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Pflege beträgt einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 8 Semester.
- (2) Das Studium ist als dualer ausbildungsintegrierender Studiengang angelegt. In das duale Studium ist die berufsfachschulische Ausbildung (1. bis 6.Semester) und deren erfolgreicher Abschluss integriert. Die Praxisphasen unterliegen dem KrPflG und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Kooperationspartners des Studiengangs.
- (3) Das duale Studiengangmodell verzahnt Inhalte und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung entsprechend der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die in Anlage 2 dargestellt sind, mit akademischer Lehre. Inhalt und Umfang der fachhochschulisch verantworteten Module sind in den Modulverlaufsplänen (Anlage 3) dargestellt.

Das duale Studiengangmodell schließt berufsfachschulischen Unterricht, integrierte Lehre und hochschulisch verantwortete Module ein. In Modulen mit integrierten Lehranteilen und hochschulisch verantworteten Modulen werden die fachspezifischen und berufspraktischen Inhalte der berufsfachschulischen Ausbildung vertieft und ergänzt. Über die berufsfachschulische Ausbildung hinausgehend dienen die Module der Vermittlung von Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld der Gesundheitsversorgung entsprechend Level 6 des deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Studierende des dualen Studiengangmodells sind in der Lage,

- wissenschaftliche Texte inhaltlich adäquat zu erfassen und textbezogen einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und zu begründen,
  - komplexe berufsspezifische Problemstellungen aus verschiedenen Perspektiven (Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells) zu beschreiben, fachspezifische Befunde und angemessene Therapieansätze zu entwickeln,
  - Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Professionen zu beschreiben und auf Situationen interdisziplinärer Zusammenarbeit anzuwenden (Zielfindung, Therapiedurchführung, Dokumentation),
  - aktuelle gesundheitspolitische Themen und professionsbezogene Herausforderungen in der Versorgung kranker und behinderter Menschen zu benennen.
- (4) Der Studienabschnitt (Semester 7 bis 8) erweitert und vertieft berufsbezogen die Fähigkeiten zur selbstständigen und systematischen Analyse komplexer praxisrelevanter Problemstellungen. Es werden Kompetenzen zur Bearbeitung von

umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des beruflichen Tätigkeitsfeldes des Gesundheitswesens vermittelt. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet (Level 6, DQR). Die wissenschaftsorientierte Reflexionsfähigkeit und Methodenkompetenz werden anwendungsbezogen erweitert.

## § 25 Prüfungsformen

(1) Für diesen Studiengang werden folgende Prüfungsformen festgelegt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen:

Klausur  
Hausarbeit

2. Mündliche Prüfungsleistung:

Mündliche Prüfung

3. In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen wie z.B.:

Referat  
Berufspraktische Übung  
Projektarbeit  
Exkursions-/Hospitationsbericht  
Fallstudie  
Empirisches Projekt  
Portfolio  
Praktische Übung

4. Prüfungsleistungen zur Praxisphase:

Praxis-/Projektbericht

5. Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit:

Bachelorthesis und Bachelorkolloquium (BA)

(2) Besonderheiten der in Absatz 1 genannten Prüfungsformen:

1. Klausur:

In einer Klausur soll der/die zu Prüfende in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangsspezifischen Anlagen (jeweils Anlage 1 des besonderen Teils) festgelegt.

2. Hausarbeit:

Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

3. **Mündliche Prüfung:**

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig stattfinden. Sie wird von einer bzw. einem Prüfer/in und einer bzw. einem Protokoll führenden Prüfer/in verantwortlich durchgeführt. Für die Dauer des Bachelorkolloquiums gelten die besonderen Bestimmungen des § 10 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Im Protokoll sind wesentliche Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben und zur Prüfungsakte zu nehmen.
4. **Referat:**

Ein Referat umfasst gleichgewichtig

  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung,
  - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum.

Das Referat kann auch in Form eines Zwischenrufs abgelegt werden. Ein Zwischenruf ist ein 10 bis 15 minütiger mündlicher Vortrag, der als Ergänzung zur vorherigen Seminarveranstaltung das Thema zu Beginn der Folgeveranstaltung um einen (kontroversen) Aspekt bereichert. Der Zwischenruf besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.
5. **Berufspraktische Übung:**

Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie/er die betreffenden praktischen Kompetenzen sicher beherrscht.
6. **Projektarbeit:**

Eine Projektarbeit stellt die Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
7. **Exkursionsbericht/Hospitationsbericht:**

Ein Exkursionsbericht/Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion/Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion/Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
8. **Fallstudie:**

Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen und/oder medialen Ausarbeitung erbracht werden.
9. **Empirisches Projekt:**

Ein empirisches Projekt umfasst

  - die Darlegung einer Untersuchungsfrage,
  - die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
  - eine Datenerhebung,
  - die Datenauswertung.

#### 10. Portfolio:

Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

#### 11. Praktische Übung:

Eine praktische Übung besteht in einer selbst zu entwickelnden oder zu planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme, die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung.

#### 12. Praxis-/Projektbericht:

Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (z.B. Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
- eine Theorie geleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

### § 26 Modul Bachelorarbeit

- (1) Im Modul Bachelorarbeit besteht die Prüfungsleistung aus Bachelorthesis und Kolloquium innerhalb eines Zeitfensters im Umfang von 12 Credits. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Modulnote beträgt 3 zu 1.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der bzw. dem Erstprüfer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis eingehalten werden kann. Die Arbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Eine Änderung der Titelformulierung kann nur einmal und bis spätestens zur Mitte der regulären Bearbeitungszeit erfolgen. Die Bachelorthesis ist vierfach in Papierform und vierfach elektronisch (CD-ROM) einzureichen.

### § 27 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden dieses Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach dieser Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.
- (3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Verfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.

## Anlage 1: Bachelorurkunde

# Bachelorurkunde

---

Die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
Fakultät Naturwissenschaften und Technik  
Gesundheitscampus Göttingen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau geboren am	Martina Mustermann 0000 in XXXXX
den Hochschulgrad	Bachelor of Science abgekürzt B.Sc., nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang  Pflege  bestanden hat.

Göttingen, den 00.00.0000

---

---

Prof.  
Dekan/in

---

Prof.  
Studiendekan/in

## Anlage 2: Inhalt und Umfang der berufsfachschulischen Ausbildung (KrPflAPrV)

<b>Wissensgrundlagen</b>	<b>Stunden</b>
1. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften	950
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin	500
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften	300
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft	150
Zur Verteilung	200
<b>Stundenzahl insgesamt</b>	<b>2.100</b>

Im Rahmen des Unterrichts entfallen 500 Stunden auf die Differenzierungsphase in Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

<b>Praktische Ausbildung</b>	<b>Stunden</b>
<b>I. Allgemeiner Bereich</b>	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege sowie in mindestens zwei dieser Fächer in rehabilitativen und palliativen Gebieten	800
2. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
<b>II. Differenzierungsbereich</b>	
1. Gesundheits- und Krankenpflege Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie oder	700
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege Stationäre Pflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie	
III. Zur Verteilung auf die Bereich I. und II.	500
<b>Stunden insgesamt</b>	<b>2.500</b>

### Anlage 3: Modulverlaufsplan dualer Studiengang Pflege

Modulblöcke	Entwurf Modularebeitstitel	Entwurf Modulaubalufplan								Summe CP
		1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester	7.Semester	8.Semester	
professionelle und interprofessionelle Perspektiven im Gesundheitswesen	Humanwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	6								6
	Professionen im Gesundheitswesen		6	3						9
	Interprofessionel Collaboration				3		3		3	9
Disziplinäre Perspektiven Pflege	Theorie und Geschichte der Pflege		3	3						6
	Kommunikation, Anleitung und Beratung in der Pflege				3	3				6
	Gesundheit und Lebensphasen in der Pflege				3	3				6
	Systematisierung der Pflegepraxis			3	3					6
Handlungsfelder Pflege	Körper- und Leibnahe Unterstützung	3	3							6
	WP - Pflege bei Kindern und Jugendlichen					3	6			9
	WP - Pflege bei Erwachsenen									
	Pflegerisches Handeln bei medizinischer Diagnostik und Therapie			3	3					6
	Menschen in besonderen Lebenslagen und Pflegesituationen					3	3			6
	Pflege im Spannungsfeld Praxis und Wissenschaft							3	3	6
Methodisch-kontrolliertes Handeln in Pflege und Wissenschaft	Fachenglisch							6		6
	EBP							6	3	9
	wissenschaftliches Arbeiten	3	3							6
	Bachelorarbeit								12	12
	Reflektierte Planungs- und Entscheidungsprozesse			3		3		3		9
	Gesundheitsförderung und Prävention							6		6
Praxis	Praxislernen 1 - Körper- und Leibnahe Unterstützung	12								12
	Praxislernen 2 - Interaktion bei Körper- und Leibnahe Unterstützung		12							12
	Praxislernen 3 - Eigene Rolle und Formen der Pflege			12						12
	Praxislernen 4 - Mitwirkung in Versorgungssettings				12					12
	Praxislernen 5 - Pflegeberatung					12				12
	Praxislernen 6 -Qualitätsmerkmale pflegerischer Versorgung						9			9
Praxisreflexionen	Praxisreflexionen						3	3		6
Wahlpflichtangebote	Interprofessionelles Wahlmodul								6	6
Summe CP		24	27	27	27	27	24	27	27	210

- Interprofessionelle Schnittmengen (Medizin, Therapiewissenschaft, Pflege) ca. 15-21CP
- Interprofessionelle Schnittmengen (Logopädie/Physiotherapie/Pflege) ca. 36CP
- Gesamtanteil Interprofessionelle Schnittmengen ca. 57CP